

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schönau, Höllitz, Berndorf, Niederdorf, St. Egidien, Heinrichsdorf, Marienau, Riedelsdorf, Ortmannsdorf, Müllen St. Nicolas, St. Jacob, St. Michael, Staudendorf, Thurn, Niedermühle, Schönbach und Litschein

Amtsblatt für das Regl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Alteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

67. Jahrgang.

Nr. 87.

Hauptpostamtssachen
im Amtsgerichtsbezirk

Mittwoch, den 18. April

Verbreitete Zeitung
im Amtsgerichtsbezirk

1917.

Verkauf von Wild-Enten.

Heute und Mittwoch in der Verkaufsstelle der hiesigen Bürgermeile.

Preis für das Stück 5.75 Mark.

Lichtenstein, den 17. April 1917.

Der Stadtrat.

Kleisch-Berkauf in Lichtenstein

Mittwoch, den 18. April werden bei sämtlichen Fleischern nur die neuen Fleischlagerarten beliefert und zwar mit Rindfleisch.

Lichtenstein, den 17. April 1917.

Der Stadtrat.

Grieß-Berkauf.

Mittwoch, den 18. April auf Grießkarte unter Abtrennung der Grießmarke 25 für Monat April und gegen Vorlegung der Lebensmittelfarbe.

Preis für das halbe Pfund 15 Pf.

Verkaufsstelle:

O. Löffler, Wilhelm-Eberstraße.

Lichtenstein, den 17. April 1917.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Die Bezirksunterstützung an Familien mit 1 und 2 Kindern wird diesmal am Mittwoch, den 18. April von 8-10 Uhr vor mittags im Reichsamt ausgeschüttet.

Lichtenstein, am 17. April 1917.

Der Stadtrat.

Verkauf von Stein- und Braunkohlenbriketts an Gallnberger Einwohner

— so weit der Vorrat reicht —

Freitag, den 20. April.

Braunkohlenbrikett 1/2, Rentner 1.— R. Braunkohlenbrikett 1/2, Rentner 0,70 M.

Bezahlung und Abholung in der Bezirksanstalt Lichtenstein.

Lebensmittelfarbe vorlegen!

Die Stadtverwaltung.

Reichsbrotmarken.

Die Gültigkeit der bisherigen Reichsbrotmarken ist bis 15. Mai 1917 einschließlich verlängert worden.

Vom 16. Mai 1917 ab gelten ausschließlich die neuen Reichsbrotmarken mit Unterdruck, die auch schon vom 15. April an Geltung besitzen. Auf die Bekanntmachung vom 20. 3. 17. wird hierdurch erwiesen.

Solche Personen, die ohne Wissenschaft von Brotmarken Reichsbrotmarken auf die Zeit vom 15. April ab beantragen, erhalten Reichsbrotmarken nicht ihrer bisherigen Brotzuteilung entsprechend, sondern höchstens Marken über 200 gr Gewicht fällig.

Glauchau, den 16. April 1917.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungskantmann Rexsch.

Gemüsesamen.

Zur Förderung des Kleingartens hat der Bezirksverband den nachstehenden Samen beschafft.

Kleingartenbesitzer, Schrebergartenvereine, Obstbauvereine usw. wollen ihr Bedürfnis sofort an den Bezirksverband richten.

Kohlrabi, zum Preis von 10 Pf. für 1 gr.

Brokkoli, zum Preis von 5-7 Pf. für 1 gr.

Waldbohnen, zum Preis von 2,15-3,35 Pf. für 1 Pf.

Staudenbohnen, zum Preis von 2,70-3,35 Pf. für 1 Pf.

Grüben, zum Preis von 1,15-1,70 Pf. für 1 Pf.

Spinat, zum Preis von 1,85-2,70 Pf. für 1 Pf.

Zwiebeln, zum Preis von 5 Pf. für 1 gr.

Schwarzwurzel, zum Preis von 8 Pf. pro 1 Pf.

Glauchau, den 16. April 1917.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft Glauchau.

J. B. Regierungskantmann Rexsch.

Arbeitskräfte für die Landwirtschaft.

Der Kriegsamtsschule Leipzig stehen Hilfsdienstpflichtige sowie auch Frauen, s. o. auch landwirtschaftliche Arbeiter zur Abgabe an die Landwirtschaft zur Verfügung.

Diesenjenigen Landwirte des hiesigen Bezirks, die derzeitige Hilfskräfte beschäftigen wollen, werden veranlaßt, dies bis zum 25. April dieses Jahres bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zu melden.

Glauchau, den 16. April 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Höchstpreise für Herbstgemüseloserven.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 12. April 1917.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehend Preise für Herbstgemüse in Inselfeld verschlossen festgesetzt worden:

Warenart: Erzeugerhöchstpreis: Kleinhandelshöchstpreis:

für die 1/2 Dose M. für die 1/2 Dose M.

Rarotten:			
egro kleine	.	.	1.—
kleine	.	—80	1.—
junge	.	—68	88.—
geschultene	.	—64	—82
Weißkohl	.	—61	—78
Rotskohl und Weißkohlglocke	.	—75	—95
Bronzkohl	.	—62	—80
Rosenkohl	.	1,25	1,55
Blumenkohl	.	1,35	1,65
Rohrkraut	.	—70	—90
Rohrkraut ganze Köpfe	.	—90	1,13
Sellerie	.	—95	1,20
Spinat	.	—71	—90
Steinpflaume	.	1,72	2.—
Stedrüben	.	—62	—80
Pfefferlinge	.	1,80	1,60

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende

Bestimmungen:

a) Erzeugerhöchstpreise.

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pf. beträgt, kostet

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zugleichlich 7 Pf.

die 1 1/2 Dose das 1 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 1 Pf.

die 2/1 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 3 Pf.

die 2 1/2 Dose das 2 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 5 Pf.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pf. beträgt,

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/2 Dose zugleichlich 7 Pf.,

die 1 1/2 Dose das 1 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 2 Pf.,

die 2/1 Dose das Doppelte der 1/2 Dose weniger 5 Pf.,

die 2 1/2 Dose das 2 1/2 fache der 1/2 Dose weniger 8 Pf.

b) Kleinhandelshöchstpreise.

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen festen Zuschlüsse gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich	50 Pf. beträgt	12 Pf.
60	.	15
70	.	17
80	.	20
90	.	22
1 M.	.	25
1,35	.	28
1,70	.	35
2,10	.	40
2,50	.	45
3	.	50

Bei den Dosen über 3 M. darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pf. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüseloserven und Faschobonen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüseloserven zum Anschlag zu bringen. Vordrucke hierfür können von uns bezogen werden.

Glauchau, den 9. April 1917.

Gemüseloserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Dr. Ranter.